Vertiefung der Außenems bis Emden

Unterlage H
Untersuchung zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (UsaP)

Auftraggeber:

Wasser- und Schifffahrtsamt Emden
Am Eisenbahndock 3
26725 Emden

Gutachtergemeinschaft

IBL Umweltplanung GmbH
Bahnhofstraße 14a
26122 Oldenburg
Tel.: 0441 505017-10
www.ibl-umweltplanung.de

IMS Ingenieurgesellschaft mbH
Stadtdeich 7
20097 Hamburg
Tel.: 040 32 818 - 0
www.ims-ing.de

Auftraggeber Wasser- und Schifffahrtsamt Emden
Am Eisenbahndock 3
26725 Emden

Auftragnehmer IBL Umweltplanung GmbH
Bahnhofstraße 14a
26122 Oldenburg
Tel.: 0441 505017-10

Bearbeitung Dipl.-Biol. W. Herr (Projektleitung)
Dipl.-Ing. C. Mieth
Dr. G. Walter
R. Richter (techn. Zeichner)

Dezember 2012

Inhaltsverzeichnis

1 Anlass und Aufgabenstellung 1

2 Beschreibung des Projekts und der Vorhabenswirkungen 1

3 Methodisches Vorgehen und rechtliche Grundlagen 1

4 Auswahl und Vorkommen untersuchungsrelevanter Arten 2

4.1 Datenbasis und Kenntnislücken 2

4.2 Untersuchungsgebiet 3

4.3 Auswahl untersuchungsrelevanter Arten/Artengruppen 4

5 Konfliktanalyse hinsichtlich der Zugriffsverbote nach § 44 (1) BNatSchG 6

5.1 Zusammenfassende Übersicht untersuchungsrelevanter Artengruppen 6

5.2 Europäische Vogelarten 7

5.2.1 Brutvögel 7

5.2.2 Gastvögel 7

5.3 Arten des Anhangs IV FFH-RL 14

5.3.1 Fledermäuse 14

5.3.2 Schweinswal 14

6 Zusammenfassung 15

7 Literaturverzeichnis 16

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 4.2-1: Grenzen des Untersuchungsgebiets für alle Schutzgüter 3
Abbildung 4.2-2: Lage der Vorhabensmerkmale und Betrachtungsraum des Schutzguts Tiere – Brut- und Gastvögel 4
Abbildung 5.2-1: Nachweise des Steinwälzers am 25.03.2010 im Gastvogelerfassungsgebiet „Borkum“ 9
Abbildung 5.2-2: Nachweise der Schellente am 24.02.2010 im Gastvogelerfassungsgebiet „Borkum“ 10
Abbildung 5.2-3: Nachweise des Meerstrandläufers am 29.12.2009 im Gastvogelerfassungsgebiet „Borkum“ 11
Abbildung 5.2-4: Nachweise des Rotschenkels am 22.04.2010 im Gastvogelerfassungsgebiet „Emden“ 12
Abbildung 5.2-5: Nachweise des Sandregenpfeifers am 14.08.2009 im Gastvogelerfassungsgebiet „Emden“ 12

Tabellenverzeichnis

Tabelle 4.3-1: Angaben zum potenziellen Vorkommen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV FFH-RL im Untersuchungsgebiet 6
Tabelle 5.1-1: Übersicht über das Vorkommen von Taxa des Anhangs IV der FFH-RL sowie europäischer Vogelarten im UG 7
Tabelle 5.2-1: Vorhabensbedingte Auswirkungen auf Gastvögel 8

1 Anlass und Aufgabenstellung

Das Land Niedersachsen und die Emder Hafenwirtschaft streben eine Vertiefung der Außenems bis Emden zum Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit und Standortsicherung des Seehafens Emden an. Im Rahmen einer durch die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes durchgeführten Voruntersuchung (Projektgruppe Machbarkeitsuntersuchung zum Ausbau der Außenems 2008) wurden die Anforderungen an die Maßnahme ermittelt sowie die Rahmenbedingungen insbesondere hinsichtlich der zu erwartenden Auswirkungen auf die Umwelt, der wasserbaulichen und nautischen Durchführbarkeit sowie der Wirtschaftlichkeit überprüft und bewertet. Im Ergebnis ist eine Vertiefung der Außenems um bis zu einen Meter in der ganzheitlichen Betrachtung begründet. Im Zuge technischer Detailplanungen wurde diese Vorzugsvariante zur Ausführungsreife weiterentwickelt.

Zurzeit kann der Emder Hafen von Schiffen mit einem Tiefgang von 7,7 m in Salzwasser tideunabhängig angelaufen werden. Nunmehr soll die Fahrrinne im Abschnitt von Ems-km 40,7 (Emden) bis Ems-km 74,6 (Eemshaven) um bis zu einen Meter vertieft werden. Veränderungen der Trassenführung und der Breitenverhältnisse sind nicht vorgesehen; stützende, punktuelle strombauliche Maßnahmen werden erforderlich, ebenso wie die Einrichtung einer verkehrsbezogenen Wendestelle

2 Beschreibung des Projekts und der Vorhabenswirkungen

Das Vorhaben und der Antragsgegenstand werden in der Unterlage B (Erläuterungsbericht) beschrieben. Die im Rahmen der UsaP zu berücksichtigenden Vorhabenswirkungen werden nach Auswahl der untersuchungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten in Kap. H 4 spezifiziert.

3 Methodisches Vorgehen und rechtliche Grundlagen

Methodisches Vorgehen

Die der UsaP zugrunde liegende Methodik orientiert sich am Leitfaden für die Berücksichtigung des Artenschutzes bei Aus- und Neubauvorhaben von Bundeswasserstraßen (BMVBS 2009, 2010).

Rechtliche Grundlage

Im Rahmen der UsaP wird untersucht, ob vorhabensbedingt Verbotstatbestände des § 44 (1) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), die sogenannten Zugriffsverbote, einschlägig sind. Rechtliche Grundlage der artenschutzrechtlichen Untersuchung sind die Verbote und Ausnahmen des § 44 BNatSchG bzw. § 45 BNatSchG[1], die sich auf nach § 7 (2) Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG besonders und streng geschützte Arten beziehen. Die relevanten speziellen artenschutzrechtlichen Verbote der nationalen Gesetzgebung sind in § 44 (1) BNatSchG formuliert. Hiernach ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören.

[1] Eine Betrachtung artenschutzrechtlicher Bezüge des § 19 BNatSchG a. F. (nicht ersetzbare Biotope streng geschützter Arten) entfällt gemäß der Neufassung des BNatSchG.

Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Welche Arten zu den besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten bzw. den streng geschützten Arten zählen, ist in § 7 (2) Nr. 13 und 14 BNatSchG geregelt:

- **Streng geschützte Arten:** Arten, die in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (EG-Handels-Verordnung), in Anhang IV der EU-FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG, kurz FFH-RL) genannt sind sowie die Arten nach Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV).
- **besonders geschützte Arten:** Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 aufgeführt sind, die europäischen Vogelarten im Sinne des Artikels 1 der EU-Vogelschutz-Richtlinie (Richtlinie 2009/147/EG, kurz: VS-RL), die Arten nach Anlage 1, Spalte 2 der BArtSchV sowie die streng geschützten Arten (s.o.).

Als europarechtlich geschützte Arten sind alle Arten zu verstehen, die in der Verordnung (EG) Nr. 338/97 Anhang A und B[2], in Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie gemäß Artikel 1 der VS-RL benannt sind. Als ausschließlich national geschützte Arten sind alle Arten zu verstehen, die in Anlage 1, Spalte 2 und 3 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) benannt sind.

Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um einen nach § 15 zulässigen Eingriff in Natur und Landschaft handelt, gelten die Ausnahmen gemäß § 44 (5) BNatSchG. Gegenstand der artenschutzrechtlichen Untersuchung sind demnach alle europarechtlich besonders und streng geschützte Arten, also Arten des Anhangs IV (a) der FFH-Richtlinie sowie europäische Vogelarten gemäß Artikel 1 der VS-RL.

4 Auswahl und Vorkommen untersuchungsrelevanter Arten

4.1 Datenbasis und Kenntnislücken

Grundlage der UsaP sind die in der Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU), Unterlage F, Kap. F 4 Tiere und F 5 Pflanzen genannten Quellen. Darüber hinaus erfolgt für einige Artengruppen eine Abschätzung zum Vorkommen im Untersuchungsgebiet nach Theunert (2008a, b)

Die Datengrundlage wird für alle relevanten Artengruppen als ausreichend angesehen. Sofern für einzelne Arten oder Artengruppen keine aktuellen Erfassungsdaten vorliegen, erfolgt im Sinne einer Worst-Case-Prognose eine Potenzialabschätzung zum Bestand.

[2] Arten der EU-Handelsverordnung (Arten EG-VO Anhang A und B) werden in dieser Unterlage nicht weiter berücksichtigt, da im Rahmen des Vorhabens nicht beabsichtigt ist, mit Arten Handel zu treiben.

4.2 Untersuchungsgebiet

Abbildung 4.2-1 zeigt das Untersuchungsgebiet (UG) für alle Schutzgüter der UVU. Für die einzelnen untersuchungsrelevanten Artengruppen werden die in Unterlage F, Kap. F 4 (Schutzgut - Tiere) und Kap. F 5 (Schutzgut - Pflanzen) beschriebenen Untersuchungsgebietsgrenzen verwendet.

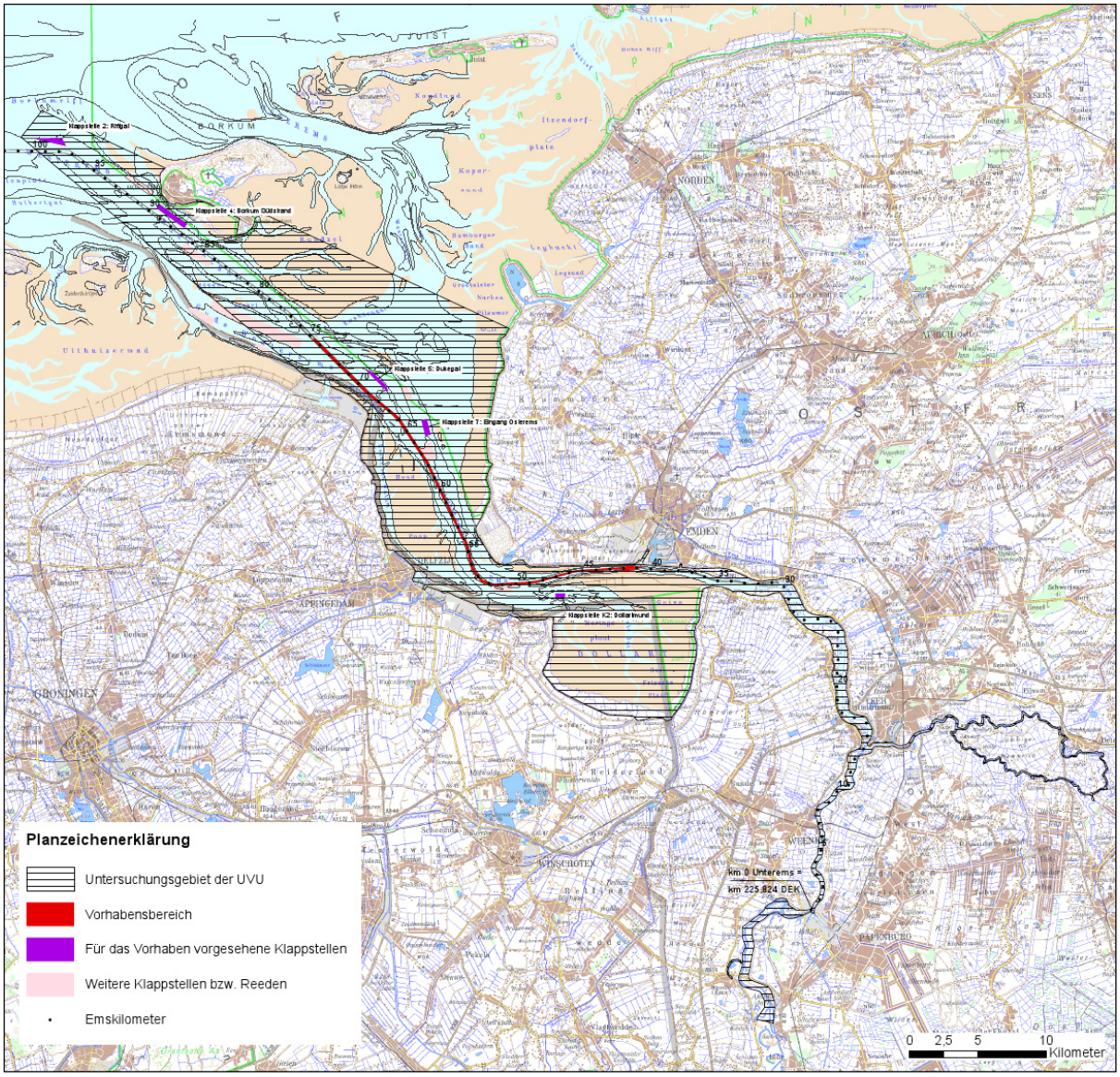

Abbildung 4.2-1: Grenzen des Untersuchungsgebiets für alle Schutzgüter

Erläuterung: Quelle: WSD Nordwest (2009)

In Abbildung 4.2-2 zeigt die Lage der Vorhabensmerkmale (zu vertiefende Fahrrinne, geplanten Wendestellen, maßnahmenindizierte Beaufschlagung auf Klappstellen 2, 4, 5, 7 und K2[3]) sowie den näheren Betrachtungsraum zum Schutzgut Tiere, Teil Brut- und Gastvögel.

[3] Das Nutzungspotenzial der Klappstelle K2 Dollartmund ist in Bioconsult (2012) gesondert umweltbezogen untersucht und bewertet worden und daher nicht Gegenstand dieses Vorhabens.

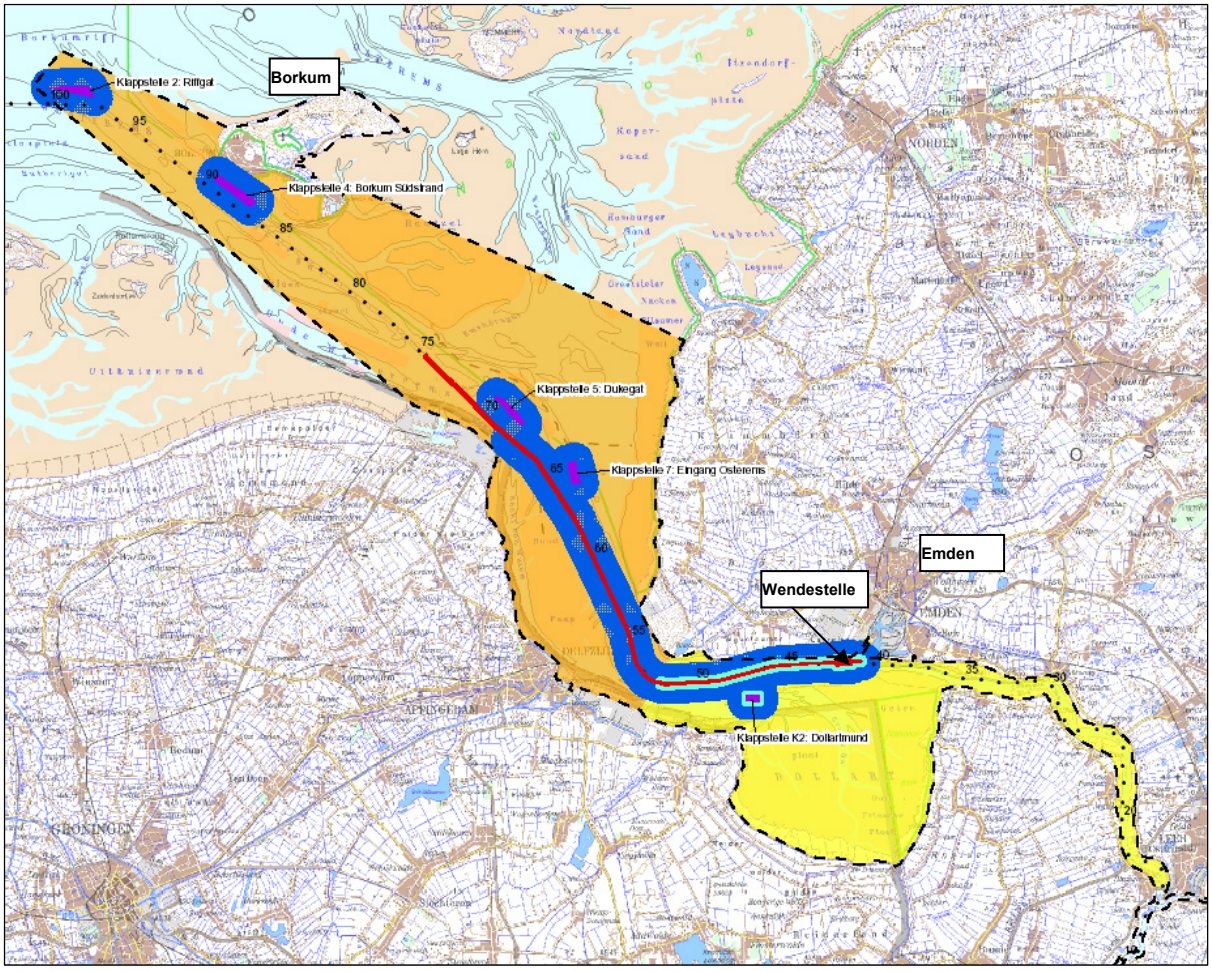

Abbildung 4.2-2: Lage der Vorhabensmerkmale und Betrachtungsraum des Schutzguts Tiere – Brut- und Gastvögel

Erläuterung: rot: Vorhabensbereich, gelb: Betrachtungsraum Schutzgut Brutvögel, blau: Fokusbereich Schutzgut Brutvögel, orange: Betrachtungsraum Schutzgut Gastvögel, dunkelblau: Fokusbereich Schutzgut Gastvögel

Quelle: WSD Nordwest (2009)

Abbildung ohne Maßstab

4.3 Auswahl untersuchungsrelevanter Arten/Artengruppen

Allgemeine Hinweise

Untersuchungsrelevant sind alle Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV FFH-RL und alle europäischen Vogelarten. Eine Eingrenzung der zu betrachtenden Arten dieser Gruppen erfolgt nach (BMVBS 2009) über die die Frage, welche Arten/Artengruppen im Untersuchungsgebiet nachgewiesen sind bzw. möglicherweise vorkommen.

Europäische Vogelarten

Brutvögel

Gegenstand der Untersuchung sind alle in Unterlage F, Kap. F 4.1 aufgeführten, im UG nachgewiesenen Brutvogelarten.

Gastvögel

Gegenstand der Untersuchung sind alle in Unterlage F, Kap. F 4.2 aufgeführten, im UG nachgewiesenen Gastvogelarten.

Arten des Anhangs IV FFH-RL

Pflanzenarten

Vorkommen von Pflanzenarten des Anhangs IV FFH-RL im UG können im Ergebnis der Bestandsbeschreibung zum Schutzgut Pflanzen (Unterlage F, Kap. F 5.1) ausgeschlossen werden.

Weitere Tierartengruppen

Unterlage F4 untersucht mögliche Vorkommen der Tierartengruppen Säugetiere, Lurche, Fische, Libellen, Heuschrecken, Tagfalter und terrestrische Endofauna. Im Ergebnis sind sechs Fledermausarten sowie der Schweinswal als im UG vorkommende Tierarten des Anhangs IV FFH-RL zu nennen. Zum Schweinswal ist anzumerken, dass Individuen dieser Art überwiegend in der Außenems unterhalb des Sperrwerks vorkommen. Ein Auftreten des Schweinswals oberhalb des Sperrwerks ist dagegen nur ausnahmsweise anzunehmen.

Für die übrigen Artengruppen des Anhangs IV FFH-RL (Kriechtiere, Käfer, Krebse, Weichtiere), für die keine Daten vorliegen, werden Angaben zu den Verbreitungsgebieten und artspezifisch genutzten Habitaten herangezogen (Theunert 2008a, b). In Niedersachsen als ausgestorben eingestufte Tiere werden nicht betrachtet. Als im UG vorkommende Habitatkomplexe gemäß Theunert (2008a, b) sind zu nennen: Gehölze, Fließgewässer, Sümpfe, Niedermoore, Ufer, Grünland, Grünanlagen, Ruderalfluren und Gebäude. Unter Berücksichtigung der genannten, im UG vorkommenden Habitate ist festzustellen, dass Arten des Anhangs IV FFH-RL der Gruppen Kriechtiere, Käfer, Krebse und Weichtiere im UG nicht zu erwarten sind. Für Arten dieser Gruppen können vorhabensbedingte negative Auswirkungen bereits an dieser Stelle ausgeschlossen werden.

Tabelle 4.3-1 gibt eine Übersicht zum Vorkommen näher betrachteten Tierartengruppen des Anhangs IV FFH-RL im UG.

Tabelle 4.3-1: Angaben zum potenziellen Vorkommen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV FFH-RL im Untersuchungsgebiet

Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname	Hinweise zu möglichem Vorkommen im Untersuchungsgebiet (UG)
Säugetiere		
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	Vorkommen möglich
Myotis dasycneme	Teichfledermaus	Vorkommen möglich
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Vorkommen möglich
Phocoena phocoena	Schweinswal	Vorkommen möglich
Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus	Vorkommen möglich
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Vorkommen möglich
Plecotus auritus	Braunes Langohr	Vorkommen möglich
Lurche		kein Vorkommen im UG zu erwarten (s. Unterlage F, Kap. F 4.7)
Reptilien		
Coronella austriaca	Schlingnatter	kein Vorkommen im UG zu erwarten*
Lacerta agilis	Zauneidechse	kein Vorkommen im UG zu erwarten*
Fische und Rundmäuler		kein Vorkommen im UG zu erwarten (s. Unterlage F, Kap. F 4.4)
Käfer		aufgrund der Habitatausstattung des UG kein Vorkommen im UG zu erwarten
Schmetterlinge		aufgrund der Habitatausstattung des UG kein Vorkommen im UG zu erwarten
Libellen		kein Vorkommen im UG zu erwarten (s. Unterlage F, Kap. F 4.7)
Weichtiere		kein Vorkommen im UG zu erwarten (s. Unterlage F, Kap. F 4.7)
Farn- und Blütenpflanzen		kein Vorkommen im UG zu erwarten (s. Unterlage F, Kap. F 5.1)

Erläuterung: Aufgeführt werden nur Taxa, für die ein Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-RL in Niedersachsen bekannt ist (Theunert 2008a, b).

* Ein Vorkommen der Reptilien-Art kann aufgrund der bekannten Verbreitung bzw. eigener Kenntnis des Gebietes ausgeschlossen werden.

5 Konfliktanalyse hinsichtlich der Zugriffsverbote nach § 44 (1) BNatSchG

5.1 Zusammenfassende Übersicht untersuchungsrelevanter Artengruppen

Tabelle 5.1-1 gibt eine Übersicht über das Vorkommen von Arten bzw. Artengruppen des Anhangs IV der FFH-RL und von besonders und streng geschützten Vogelarten im Untersuchungsgebiet sowie über die Betrachtungsrelevanz im Rahmen der Konfliktanalyse. Berücksichtigt werden nur in Niedersachsen vorkommende Artengruppen (Theunert 2008a, b). Danach sind Taxa der Gruppen der Brutvögel, Gastvögel und Säuger zu betrachten.

Tabelle 5.1-1: Übersicht über das Vorkommen von Taxa des Anhangs IV der FFH-RL sowie europäischer Vogelarten im UG

Taxon	Vorkommen von Taxa des Anhangs IV FFH-Richtlinie sowie von europäischer Vogelarten
Brutvögel	ja
Gastvögel	ja
Säuger	ja (Fledermäuse, Schweinswal)
Lurche	nein
Reptilien	nein
Fische und Rundmäuler	nein
Schmetterlinge	nein
Käfer	nein
Libellen	nein
Krebse	nein
Weichtiere	nein
Farn- und Blütenpflanzen	nein

5.2 Europäische Vogelarten

5.2.1 Brutvögel

In Unterlage F, Kap. F 4.1.3 wird der Brutvogelbestand im Auswirkungsbereich beschrieben und in Kap. F 4.1.4 die Auswirkungen des Vorhabens auf Brutvögel untersucht. Im Ergebnis werden vorhabensbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Brutvögel ausgeschlossen.

Eine weitere Betrachtung dieser Artengruppe entfällt.

5.2.2 Gastvögel

Nahrungs- und Jagdbereiche sowie Wanderwege zählen nicht zu den Fortpflanzungs- und Ruhestätten im eigentlichen Sinne und genießen somit prinzipiell keinen Schutz nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG. Nach BMVBS (2009) und LBV S-H (2009) wird jedoch empfohlen, sie im Rahmen der artenschutzrechtlichen Untersuchung als Bestandteil der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu berücksichtigen, wenn zu erwarten ist, dass die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch die Beeinträchtigung ihre Funktion verlieren. Dies ist dann der Fall, wenn für die mit ihren konkreten Lebensstätten betroffenen Exemplare einer Art die wahrgenommenen Funktionen nicht mehr vollständig erhalten bleiben (HVNL et al. 2012).

In Analogie zu den Brutvögeln, bei denen eine vertiefte Betrachtungen euryöker, weit verbreiteter Arten entfallen kann (BMVBS 2009), wird bei den Gastvögel eine vertiefte Betrachtung nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ausschließlich für Arten durchgeführt, deren Status nach Krüger et al. (2010) bzw. Burdorf et al. (1997) im Auswirkungsbereich mindestens „lokale Bedeutung“ zeigt.

Nach Gellermann (2007) ist der Begriff "lokale Population" weit auszulegen, er kann sich auch auf ein Gastvogelvorkommen beziehen (BMVBS 2009). Aufgrund der hohen Mobilität der zu betrachtenden Gastvögel im Untersuchungsgebiet während der Zugzeiten bzw. Rastzeiten werden als „lokale Gastvogelpopulationen“ die Gastvögel der einzelnen Arten innerhalb des Betrachtungsraums für das Schutzgut Gastvögel angesehen.

Festgestellte Konflikte gemäß Unterlage F (UVU)

In Unterlage F, Kap. F 4.2.3 wird der Gastvogelbestand im Auswirkungsbereich beschrieben und in Kap. F 4.2.4 die Auswirkungen des Vorhabens auf Gastvögel untersucht. Im Ergebnis werden für die in Tabelle 5.2-1 aufgeführten Gastvogelarten vorhabensbedingte negative Auswirkungen festgestellt. Diese sind gleichermaßen Untersuchungsgegenstand der UsaP.

Tabelle 5.2-1: Vorhabensbedingte Auswirkungen auf Gastvögel

Vorhabenswirkung (Ursache)		**Negative Auswirkung**
Baubedingte Auswirkungen	Baggerungen zum Ausbau der vorhandenen Fahrrinne einschließlich Herstellung Wendestelle	Vorübergehende Minderung der Funktionen von Gastvogellebensraum südlich der Wendestelle / Verhaltensreaktionen bei vorkommenden Gastvögeln wie Aufmerken, Äußerung von Warnrufen, Verringerung der Nahrungsaufnahme sowie Fluchtverhalten und Meidung im Bereich südlich der Wendestelle
	Unterbringung von Baggergut aus der Erstherstellung auf den Klappstellen 2, 4, 5 und 7	Vorübergehende Minderung der Funktionen von Gastvogellebensraum / Verhaltensreaktionen bei vorkommenden Gastvögeln wie Aufmerken, Äußerung von Warnrufen, Verringerung der Nahrungsaufnahme sowie Fluchtverhalten und Meidung im Bereich von Klappstelle 4
Anlagebedingte Auswirkungen	Flächeninanspruchnahme im Bereich der Wendestelle (Ems-km 41,3 bis 42,2)	Lokale Veränderung von Lebensraum durch den Verlust von Wattflächen auf ca. 3 ha und Buhnen auf ca. 0,1 ha
Betriebsbedingte Auswirkungen	Baggerungen: Morphologischer Nachlauf und ausbaubedingter, dauerhaft gesteigerter Unterhaltungsaufwand (Ems-km 40,7 – 74,6)	Minderung der Funktionen von Gastvogellebensraum südlich der Wendestelle / Verhaltensreaktionen bei vorkommenden Gastvögeln wie Aufmerken, Äußerung von Warnrufen, Verringerung der Nahrungsaufnahme sowie Fluchtverhalten und Meidung
	Vermehrte Unterbringung von Baggergut auf den Klappstellen 2, 4, 5 und 7	Minderung der Funktionen von Gastvogellebensraum / Verhaltensreaktionen bei vorkommenden Gastvögeln wie Aufmerken, Äußerung von Warnrufen, Verringerung der Nahrungsaufnahme sowie Fluchtverhalten und Meidung im Bereich von Klappstelle 4

Die bau- und betriebsbedingten Auswirkungen entsprechen sich prinzipiell. Unterschiede ergeben sich vor allem bei der Dauer der Auswirkungen (baubedingt: vorübergehend; betriebsbedingt: andauernd).

Bau- und betriebsbedingte Auswirkungen

Die in Tabelle 5.2-1 aufgeführten bau- und betriebsbedingten Auswirkungen sind hinsichtlich der Verbote nach § 44 (1) Nr. 2 (Störungsverbot) BNatSchG zu untersuchen. Eine Tötung von Individuen sowie Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist vorhabensbedingt nicht zu erwarten, Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG sind damit nicht einschlägig.

<u>§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG, Störungsverbot</u>

Im Rahmen des Störungsverbots sind die in Tabelle 5.2-1 aufgeführten Störungen von Gastvögeln durch Bagger- und Verklappungsaktivitäten im Gastvogellebensraum im Bereich der Klappstelle 4 und südlich der Wendestelle zu untersuchen.

Klappstelle 4

Die Klappstelle 4 ist Bestandteil des Gastvogelerfassungsgebiets „Borkum“ (Fokusbereich), das gemäß Krüger et al. (2010) eine nationale Bedeutung für den Steinwälzer und eine landesweite Bedeutung für Schellente und Meerstrandläufer aufweist. Auswirkungen auf die Vorkommen dieser Arten sind somit untersuchungsrelevant. Wie in Unterlage F, Kap. F 4.2 ausgeführt, ist baubedingt und in der Phase des morhologischen Nachlaufs durch die zeitlich begrenzte Wiederinbetriebnahme der Klappstelle von einer möglichen Störzone für Gastvögel von pauschal 500 m um die Klappstelle 4 auszugehen. Dieser ist überwiegend durch Freiwasserbereiche sowie einen schmalen, nordöstlich gelegenen Streifen mit Wattflächen und Hartsubtrat (Buhnen) geprägt. Die Wattflächen in diesem

Bereich weisen aufgrund der touristischen Nutzung (Westrand der Insel Borkum) eine Vorbelastung auf und sind als Rastraum für größere Trupps besonders störungsempfindlicher Arten allgemein ungeeignet, wie auch die Erfassungsergebnisse widerspiegeln. Die in der Gastvogeluntersuchung 2009/10 nach Krüger et al. (2010) national oder landesweit bedeutsamen Nachweise des Steinwälzers, der Schellente und des Meerstrandläufers lagen außerhalb der möglichen Störzone von 500 m.

Die Lage der Klappstelle 4 einschließlich der möglichen Störzone von 500 m sowie die Nachweise der drei Arten im Erfassungsgebiet zeigen Abbildung 5.2-1, Abbildung 5.2-2 und Abbildung 5.2-3.

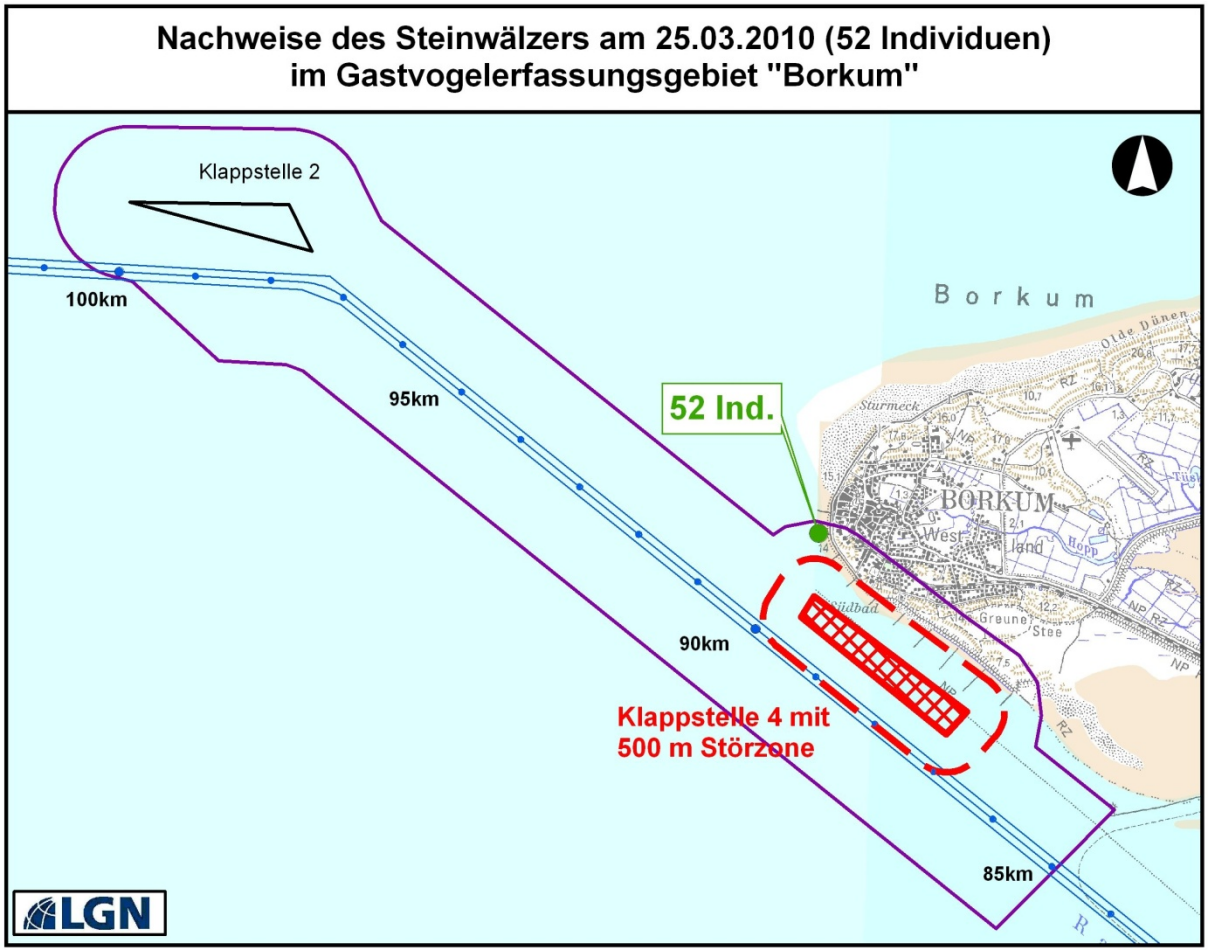

Abbildung 5.2-1: Nachweise des Steinwälzers am 25.03.2010 im Gastvogelerfassungsgebiet „Borkum“

Erläuterung: Maßstab: 1 : 100.000

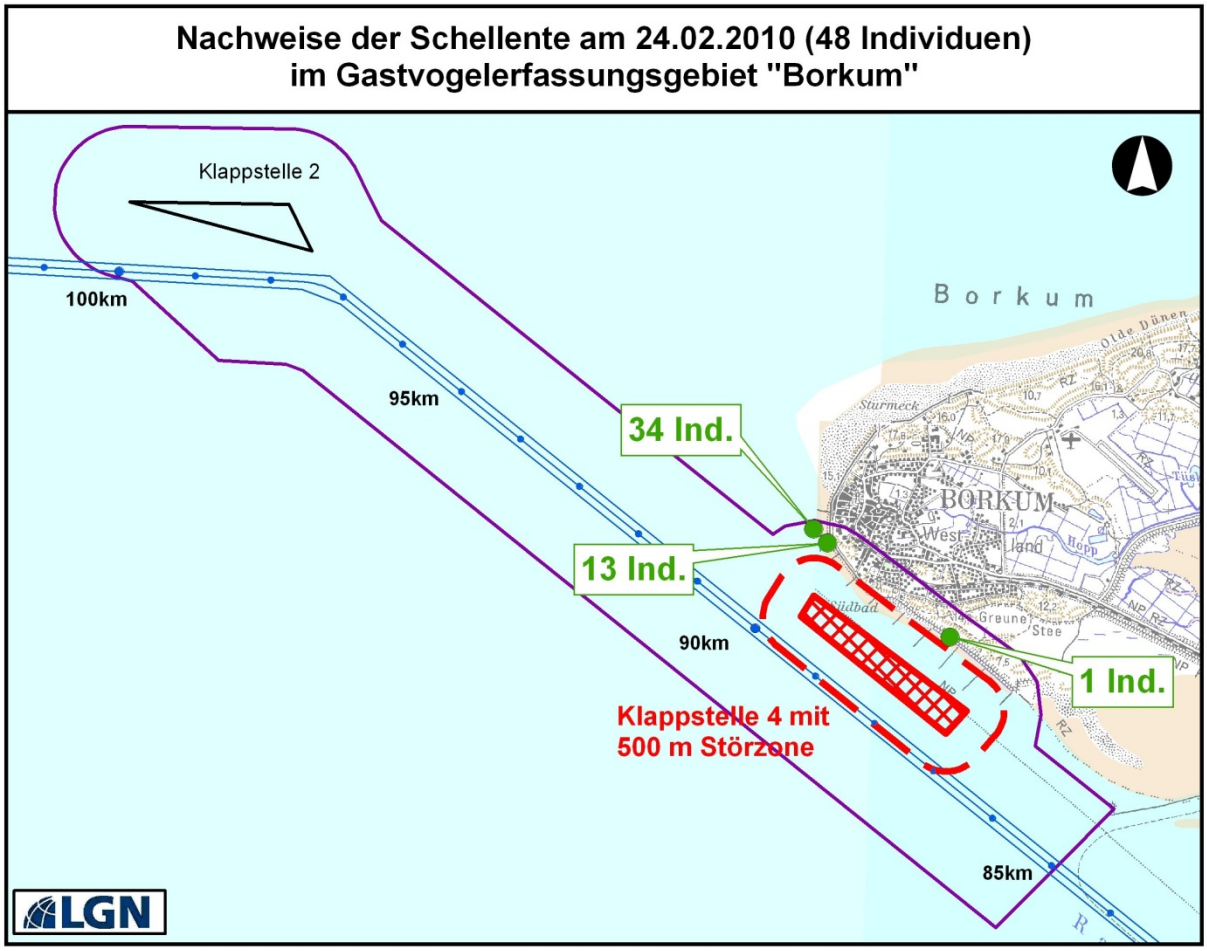

Abbildung 5.2-2: Nachweise der Schellente am 24.02.2010 im Gastvogelerfassungsgebiet „Borkum“

Erläuterung: Maßstab: 1 : 100.000

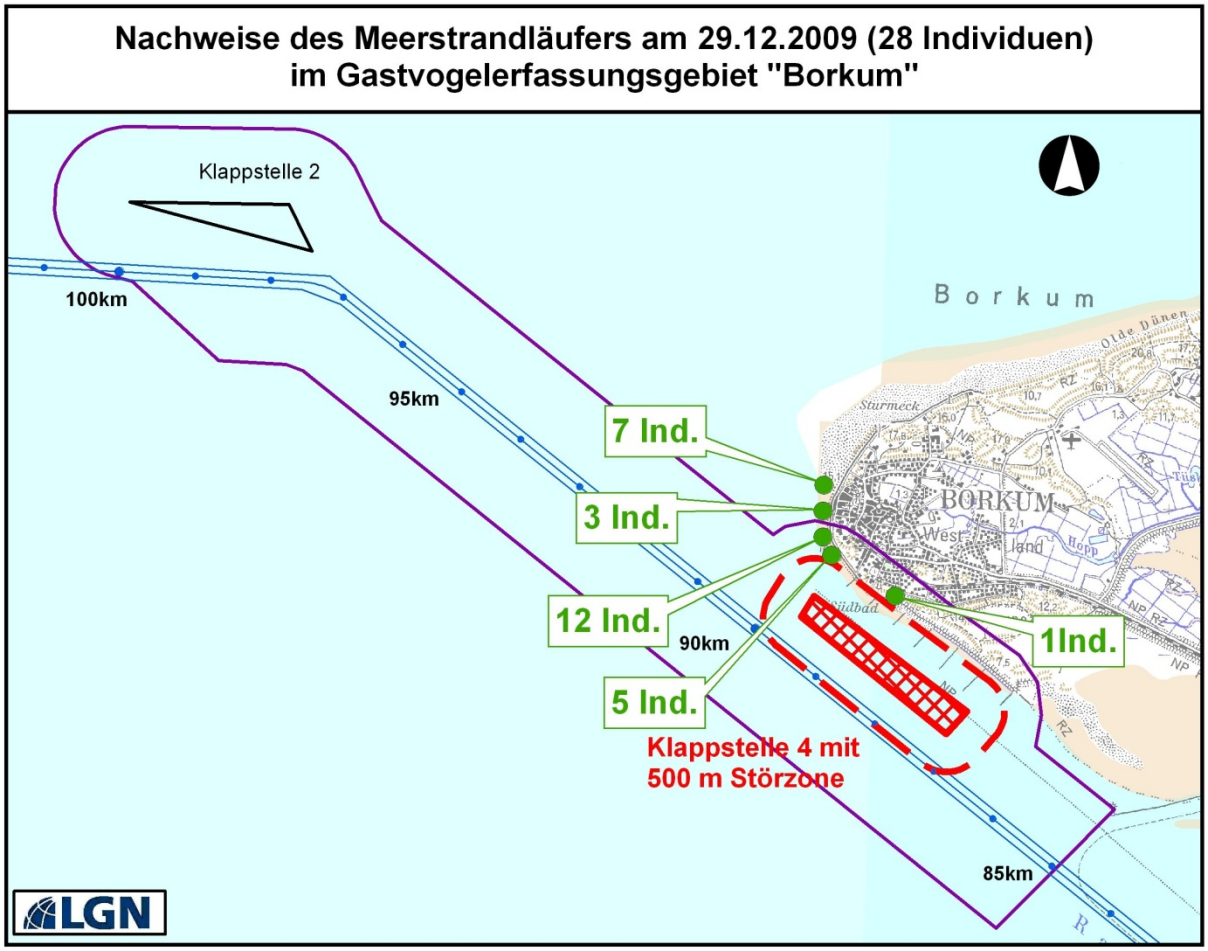

Abbildung 5.2-3: Nachweise des Meerstrandläufers am 29.12.2009 im Gastvogelerfassungsgebiet „Borkum“

Erläuterung: Maßstab: 1 : 100.000

Während der Hauptmauserzeit der Eiderente wurden an einzelnen Zählterminen Trupps mit 3 bis 223 Individuen erfasst. Das NLPV (2010) hat im Umfeld der Klappstelle 4 im Zeitraum 2006 – 2010 zwischen 17 und 600 Eiderenten festgestellt. Das Gebiet erreicht damit nach Krüger et al. (2010) mindestens lokale Bedeutung für diese Art. Aufgrund fehlender eu- oder sublitoralen Miesmuschelbänke im Bereich der Klappstelle 4 und dem näheren Umfeld weist der Wirkbereich des Vorhabens nur eine untergeordnete Bedeutung als Nahrungsgebiet für Eiderenten auf. Für Individuen, die während des Verklappungsvorgangs möglicherweise aus dem betroffenen Bereich flüchten bzw. den betroffenen Bereich meiden, bestehen angrenzend geeignete Ausweichflächen.

Wendestelle

Der Bau- und Unterhaltungsbereich im Bereich Wendestelle (Ems-km 41,3 bis 42,2) ist Bestandteil des Gastvogelerfassungsgebiets „Emden“ (Fokusbereich gem. WSD Nordwest 2009), das gemäß Krüger et al. (2010) eine nationale Bedeutung für den Rotschenkel und eine regionale Bedeutung für den Sandregenpfeifer aufweist. Auswirkungen auf die Vorkommen dieser Arten sind somit untersuchungsrelevant. Die akustischen und visuellen Wirkungen der Baggerungen betreffen sowohl Arten der Freiwasserbereiche (Entenvögel, Möwenvögel) als auch Arten der Wattflächen und Buhnenbauwerke (Nahrungs- oder Rastgebiet vor allem für Watvögel und Möwen) und sind auf einen Umkreis von maximal 500 m um die Wendestelle beschränkt.

Die Lage der Wendestelle einschließlich der möglichen Störzone von 500 m sowie die Nachweise von Rotschenkel und Sandregenpfeifer im Erfassungsgebiet zeigen Abbildung 5.2-4 und Abbildung 5.2-5.

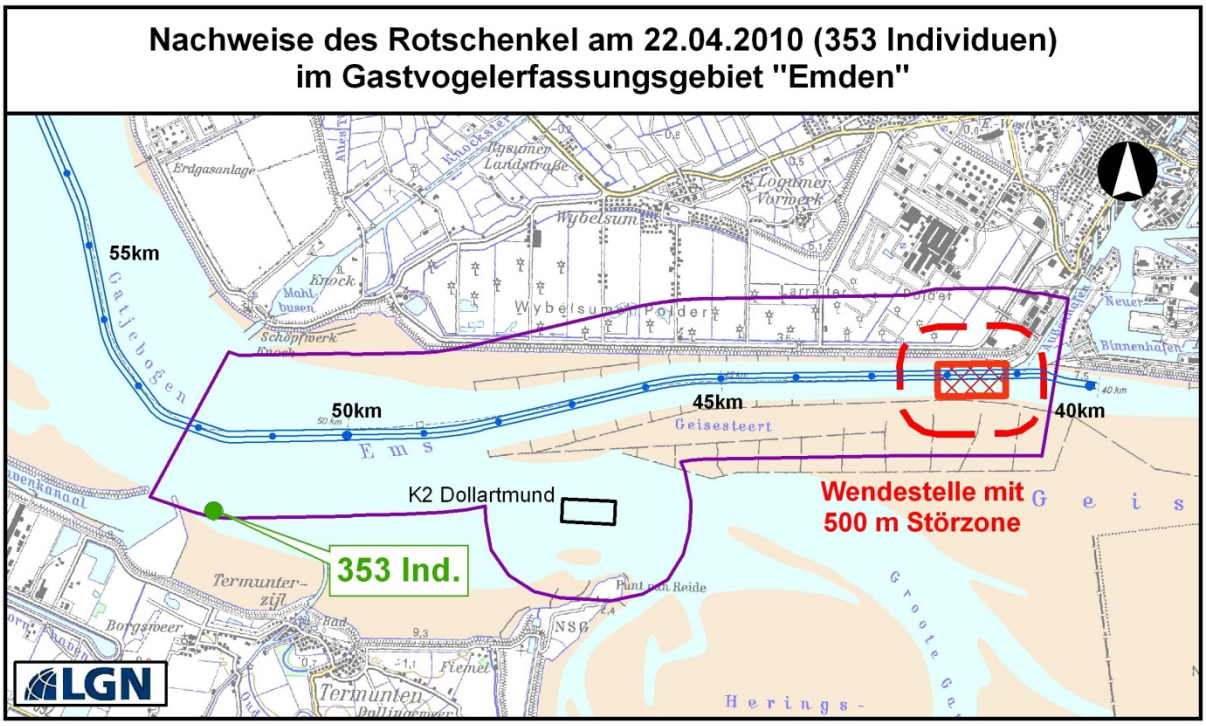

Abbildung 5.2-4: Nachweise des Rotschenkels am 22.04.2010 im Gastvogelerfassungsgebiet „Emden“

Erläuterung: Maßstab: 1 : 100.000

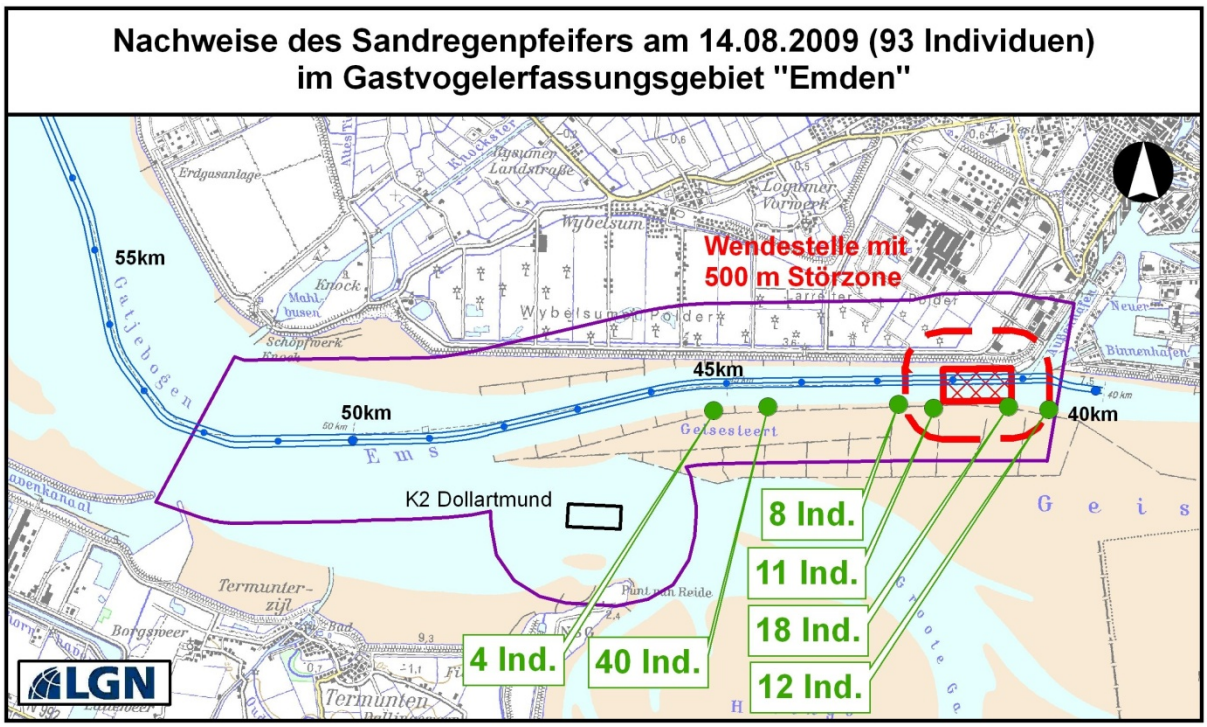

Abbildung 5.2-5: Nachweise des Sandregenpfeifers am 14.08.2009 im Gastvogelerfassungsgebiet „Emden“

Erläuterung: Maßstab: 1 : 100.000

Größere Anzahlen von Rotschenkeln wurden während der Gastvogeluntersuchung 2009/10 bei einer Begehung (22.04.2010) festgestellt (Einordnung des Gastvogelerfassungsgebiets „Emden“ als Gastvogelgebiet „nationaler Bedeutung“ nach Krüger et al. 2010). Die Individuen wurden dabei deutlich außerhalb der möglichen vorhabensbedingten Störzone von 500 m beobachtet.

Die Anzahlen des Sandregenpfeifers erreicht während der Gastvogeluntersuchung 2009/10 nur einmal (am 14.08.2009) die Kriterien für eine Einordnung des Gastvogelerfassungsgebiets „Emden“ als Gastvogelgebiet „regionaler Bedeutung“ (nach Krüger et al. 2010), hier lagen etwa die Hälfte der Nachweise in der möglichen pauschalen Störzone für Gastvögel. Jedoch ist hier zu berücksichtigen, dass es sich bei dem Sandregenpfeifer um eine verhältnismäßig störungsunempfindliche Art handelt, wie die artspezifischen Angaben von Gassner et al. (2010) mit 50 m planerisch zu berücksichtigender Fluchtdistanz für die Art sowie die Ergebnisse der Geländeuntersuchung 2009/10 zeigen.

Im Ergebnis der Unterlage F, Kap. F 4.2.4 werden mögliche Reaktionen wie Aufmerken, Äußerung von Warnrufen, Verringerung der Nahrungsaufnahme sowie Fluchtverhalten und Meidung bestimmter Bereiche innerhalb der Störzonen im Umfeld von Klappstelle 4 und im Bereich der Wendestelle während des Bagger- bzw. Verklappungsvorgangs prognostiziert. Zu erwarten ist in beiden Bereichen eine kleinräumige und zeitlich begrenzte Minderung von Lebensraumfunktionen dieser Gastvogellebensräume. Die vorübergehende Funktionsminderung (Einschränkung der Störungsfreiheit) wird im Ergebnis der Prognose als „*unerheblich nachteilig*“ bewertet. Sie kann zwar zu kurzfristigen, geringen Verschiebungen der Gastvogelbestände führen, führt jedoch zu keinen Veränderungen der Gastvogelanzahlen in den lokalen Gastvogelpopulationen der Erfassungsgebiete „Borkum“ bzw. „Emden“.

Da Auswirkungen auf die lokalen Gastvogelpopulationen nicht zu erwarten sind, können erhebliche Störungen verneint werden. Die Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ist daher auszuschließen.

Anlagebedingte Auswirkungen

Die in Tabelle 5.2-1 aufgeführten anlagebedingten Auswirkungen sind hinsichtlich der Verbote nach § 44 (1) Nr. 3 (Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten) BNatSchG zu untersuchen. Eine Tötung sowie Störung von Individuen ist anlagebedingt nicht zu erwarten, Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 und Nr. 2 BNatSchG sind damit nicht einschlägig.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG, Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Infolge der Böschungsanpassung im Bereich der Wendestelle kommt es zu einer Umwandlung von Eulitoral zu Sublitoral (ca. 3,1 ha). Die Maßnahmen führen zu einer lokalen Veränderung von Lebensraumfläche der Gastvögel. Dies betrifft Arten, die im Fokusbereich des Gastvogelerfassungsgebiets Emden vorkommen und die Wattflächen und die Buhnenbauwerke als (Teil-)Lebensraum nutzen. Die Wattflächen sind als Rast- und Nahrungsgebiete für verschiedene Limikolenarten (u.a. Sandregenpfeifer, Rotschenkel, Großer Brachvogel oder Säbelschnäbler) bedeutsam. Vorhabensbedingt ist mit einem Verlust von ca. 3,1 ha Wattflächen zu rechnen, die eine Bedeutung als Nahrungsflächen für Vogelarten haben, die im Weichsubstrat des Gezeitenbereichs ihre Nahrung suchen (z. B. für Rotschenkel und Säbelschnäbler). Die Gastvogeluntersuchungen aus dem Jahr 2009/10 zeigen, dass das Gastvogelerfassungsgebiet Emden, in dem diese Flächen liegen, nur für den Rotschenkel höhere Bedeutung (Gastvogellebensraum nationaler Bedeutung) besitzt (Unterlage F, Kap. F 4.2). Die Wattflächen, deren Gastvogelbestand die hohe Bedeutung als Gastvogellebensraum begründet, liegen weit außerhalb der Vorhabensflächen (bei Oosterhoofd NL). Der anlagebedingte Nahrungsflächenverlust von ca. 3,1 ha wird im Ergebnis der Prognose der Unterlage F, Kap. F 4.2.4.2 als „sehr gering bis gering negativ“ bewertet. Dies ist mit der insgesamt geringen Bedeutung des Wirkbereichs als Rastraum und den großräumig verfügbaren Ausweichräumen (ca. 18.000 ha) zu begründen.

Es handelt sich bei diesen Flächen um Nahrungsflächen, die nach BMVBS (2009) und LBV S-H (2009) dann als Bestandteil der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte anzusehen sind, wenn befürchtet werden muss, dass durch ihre Beeinträchtigung Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ihre Funktion verlieren und die lokale Population beeinträchtigt werden könnte. Aufgrund der großen Entfernung zu den Brutgebieten (s. Unterlage F, Kap. F 4.1) können Auswirkungen auf Fortpflanzungsstätten ausgeschlossen werden. Ebenso ist nicht zu erwarten, dass Ruheflächen in der Umgebung dieser Vorhabensflächen (z.B. der Geisedamm) dadurch ihre Wertigkeit verlieren.

Die Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ist auszuschließen.

Fazit zu Gastvögeln

Die Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) BNatSchG ist auszuschließen.

5.3 Arten des Anhangs IV FFH-RL

5.3.1 Fledermäuse

Tabelle 4.3-1 führt die im Untersuchungsgebiet zu erwartenden Fledermausarten auf. Es handelt sich dabei um die Breitflügel, Teich-, Wasser-, Rauhaut- und Zwergfledermaus sowie das Braune Langohr. Durch die geplanten Stauvorhaben werden keine Auswirkungen auf Fledermäuse prognostiziert (s. Unterlage F, Kap. F 4.7). Potenzielle Fledermausquartiere befinden sich ausschließlich in Gebäuden (z.B. Ziegeleien) oder in Baumhöhlen (Auwald) und damit deutlich außerhalb des Wirkbereichs des Vorhabens.

Die Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) BNatSchG ist auszuschließen.

5.3.2 Schweinswal

In Unterlage F, Kap. F 4.3 erfolgt eine Untersuchung möglicher vorhabensbedingter Auswirkungen auf den Schweinswal. Untersucht werden die bau- und betriebsbedingten Auswirkungen der Baggeraktivitäten (Vergrämung durch Schall bzw. temporäre Reduktion der Nahrung während der Baggeraktivitäten im Bereich der Fahrrinne und der Wendestelle) und der vermehrten Unterbringung von Baggergut auf den Klappstellen 2, 4, 5 und 7 (Vergrämung durch Schall, temporäre Reduktion der Nahrung). Im Ergebnis der Untersuchung ist eine „*allenfalls geringfügig erhöhte temporäre Vergrämung (Schall) von Schweinswalen durch erhöhte Baggerungs- und Verbringungsaktivitäten im Bereich der Fahrrinne und der Unterbringungsorte*“ zu erwarten. Anlagebedingte Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Es wird im Folgenden untersucht, ob durch diese Auswirkungen Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG einschlägig sind.

Bau- und betriebsbedingte Auswirkungen

<u>§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG, Störungsverbot</u>

Nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, Tiere der streng geschützte Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören (s. Kap. H 3). Durch die oben angeführten Auswirkungen kann es temporär zu lokalen Vergrämungen von Schweinswalen kommen. Diese führen aufgrund der vergleichsweise geringen Bedeutung des Betrachtungsraums als Schweinswal-Lebensraum, v.a. der

geringen Frequentierung oberhalb der Knock, allenfalls zu einer Betroffenheit von wenigen Individuen. Im Ergebnis der Unterlage F, Kap. F 4.3.4 sind erhebliche negative Auswirkungen auf den Schweinswal auszuschließen. Die vorhabensbedingten Auswirkungen sind daher nicht geeignet, den Erhaltungszustand der lokalen Schweinswalpopulation zu verschlechtern.

Die Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) BNatSchG ist auszuschließen.

6 Zusammenfassung

Gegenstand der artenschutzrechtlichen Untersuchung sind die im Untersuchungsgebiet vorkommenden europäischen Vogelarten (Brut- und Gastvögel) sowie als Arten des Anhangs IV FFH-RL sechs Fledermausarten und der Schweinswal. Wirbellose und Pflanzenarten des Anhangs IV FFH-RL treten im Untersuchungsgebiet nicht auf. Es wird untersucht, ob es zu einer Erfüllung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 (1) Nr. 1 bis 3 BNatSchG (Tötungsverbot, Störungsverbot, Verbot der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) kommt.

Im Rahmen der geplanten Vertiefung der Außenems bis Emden werden vorhabensbedingt negative Auswirkungen auf verschiedene Gastvogelarten prognostiziert (s. auch Unterlage F, Kap. F 4.2). Diese werden hinsichtlich einer möglichen Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 1 bis 3 BNatSchG untersucht. Im Ergebnis der Untersuchung kann die Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 1 bis Nr. 3 BNatSchG für die die im Untersuchungsgebiet vorkommenden europäischen Vogelarten sowie die vorkommenden Arten des Anhangs IV FFH-RL (Fledermausarten, Schweinswal) ausgeschlossen werden.

7 Literaturverzeichnis

Gesetze, Verordnungen und Richtlinien

BArtSchV 2005. Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV) Vom 16. Februar 2005, BGBl. I S. 258, berichtigt am 18. März 2005, BGBl. I S. 896

BNatSchG 2010. Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010.

EG-Handel-Verordnung. Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 S. 1), zuletzt geändert am 22. Juli 2010 (ABl. EG L 212 S. 1), berichtigt am 29. Dezember 2010 (ABl. L 343 S. 79.

EU-FFH-RL. Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992 (ABl. EG Nr. L 206 vom 22.7.1992, S. 7). In der aktuellen Fassung.

EU-Vogelschutz-RL. Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.

Sonstige Quellen

Bioconsult 2012. Naturschutzfachliche Betrachtung zum Dauerbetrieb der Klappstelle (K2) im Dollartmund, FFH-Verträglichkeit, Eingriffsregelung, Artenschutzrecht, EG-Wasserrahmenrichtlinie. Im Auftrag des Wasser- und Schifffahrtsamtes Emden. Juni 2012.

BMVBS 2009. Leitfaden zur Berücksichtigung des Artenschutzes bei Aus- und Neubau von Bundeswasserstraßen. Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Bonn: 58 S.

BMVBS 2010. Ergänzungsblatt zur Aktualisierung des Leitfadens zur Berücksichtigung des Artenschutzes bei Aus- und Neubau von Bundeswasserstraßen - insbesondere Berücksichtigung der am 01.03.2010 in Kraft getretenen Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes, Stand: Dezember 2010. Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Bonn: 6 S.

Burdorf, K., H. Heckenroth & P. Südbeck, P. 1997. Quantitative Kriterien zur Bewertung von Gast–vogellebensräumen in Niedersachsen. Vogelkdl. Ber. Niedersachsen 29, Heft 1: 113–125.

Gassner, E. Winkelbrandt, A.; Bernotat, D. 2010. UVP und Strategische Umweltprüfung. Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung. 5. Auflage 2010. C.F. Müller Verlag Heidelberg.

Gellermann, M. 2007. Die "Kleine Novelle" des Bundesnaturschutzgesetzes. Natur und Recht 29: 783-789.

HVNL (HVNL-Arbeitsgruppe Artenschutz), Kreuziger, J. & Bernshausen, F. 2012. Fortpflanzungs- und Ruhestätten bei artenschutzrechtlichen Betrachtungen in Theorie und Praxis. NuL 44: 229-237.

Krüger, T., Ludwig, J., Südbeck, P., Blew, J. & Oltmanns, B. 2010. Quantitative Kriterien zur Bewertung von Gastvogellebensräumen in Niedersachsen. 3. Fassung. Vogelkdl. Ber. Niedersachsen 41, Heft 2: 251-274.

LBV-SH (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein) 2009. Beachtung des Artenschutzes bei der Planfeststellung. Neufassung nach der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12. Dezember 2007 mit Erläuterungen und Beispielen. Stand 25. Februar 2009. Kiel: 24 S + Anhänge.

NLPV (Nationalparkverwaltung Niedersächsisches Wattenmeer) 2010. Eiderente. Online unter: http://www.nationalpark–wattenmeer.niedersachsen.de/master/C35074835_N28132766_L20_D0_I5912119.html. Zuletzt abgerufen am 26.05.2010

Projektgruppe Machbarkeitsuntersuchung zum Ausbau der Außenems 2008. Machbarkeitsuntersuchung für das Vorhaben Vertiefung der Außenems bis Emden. Februar 2008. 63 S. + Anhang.

Theunert, R. 2008a. Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung – Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze. Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 28: 69-141.

Theunert, R. 2008b. Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung – Teil B: Wirbellose Tiere. Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 28: 153-210.

WSD Nordwest 2009. Geplante Vertiefung der Außenems bis Emden. Festlegung des Untersuchungsrahmens gem. § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). 26 S. + Anhang.

	Projekt-Nr.: 829	Kurztitel: Vertiefung der Außenems bis Emden	Bearbeitet: siehe Deckblatt	Datum: 19.12.2012	Geprüft: W. Herr